



Richtlinie zur Förderung von Tagen geistlicher Einkehr

Präambel

Exerzitien und Besinnungstage (im Folgenden „Tage geistlicher Einkehr“ genannt) sind Tage geistlicher Erneuerung, durch welche der Glaube gestärkt, vertieft und erneuert werden soll. Diese Maßnahmen können durch das Bischöflich Münstersche Offizialat (BMO) durch inhaltliche und finanzielle Unterstützung nach den folgenden Richtlinien gefördert werden. Antragstellende Träger sind gehalten, den Teilnehmerbeitrag entsprechend geringer zu kalkulieren.

1 Förderfähige Maßnahmen

Das BMO fördert solche Maßnahmen, die als Exerzitien oder Besinnungstage oder Tage ähnlicher Art der geistlichen Einkehr dienen.

2 Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind anerkannte Träger von förderfähigen Maßnahmen, nämlich

2.1.1 Pfarreien und Dekanate,

2.1.2 Katholische Erwachsenenverbände und ihre Gliederungen,

2.1.3 Ordensgemeinschaften und kirchlich anerkannte Geistliche Gemeinschaften,

2.1.4 Einrichtungen in katholischer Trägerschaft,

alle sofern sie im Offizialatsbezirk Oldenburg ansässig sind. Über Ausnahmen entscheidet das BMO im Einzelfall.

Familienkreise werden über ihre Trägerorganisationen gefördert.

2.2 Antragsberechtigt sind ebenfalls im Offizialatsbezirk wohnhafte Einzelpersonen, Ehepaare, Familien und Alleinerziehende mit Kindern, welche an solchen förderfähigen Maßnahmen teilnehmen, die nicht über den Träger nach dieser Richtlinie gefördert werden.



3 Förderberechtigte

- 3.1 Förderberechtigt sind im Offizialatsbezirk wohnhafte Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- 3.2 Leiter, Referenten und Kinderbetreuer werden nach den üblichen Zuschüssen für Erwachsene (vgl. 6) dann gefördert, wenn sie keinen Anspruch auf ein Honorar aus der Tätigkeit in der betreffenden Maßnahme haben.

4 Fördervoraussetzungen

- 4.1 Dem Programm der Maßnahme muss eindeutig zu entnehmen sein, dass mit der betreffenden Maßnahme die in der Präambel formulierten Intentionen verfolgt werden.
- 4.2 Jeder volle Tag muss mit mindestens fünf Zeitstunden inhaltlichem bzw. geistlichem Programm durchgeführt werden.
- 4.3 Alle Maßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, dass an Sonntagen und gebotenen Feiertagen allen Teilnehmenden die Mitfeier der Eucharistie möglich ist.
- 4.4 Exerzitenmaßnahmen sind dann förderfähig, wenn sie von einem Kursleiter mit theologischer Ausbildung geleitet werden.
Besinnungstage sind dann förderfähig, wenn sie von einem Kursleiter mit geeigneter Qualifizierung durchgeführt werden.
- 4.5 Maßnahmen sind dann förderfähig, wenn sie für mindestens zehn Teilnehmer ausgeschrieben sind (Ausnahme: Ignatianische Einzelexerziten).
- 4.6 Die Förderung einer Maßnahme nach dieser Richtlinie schließt jede weitere Förderung durch das BMO aus.

5 Förderdauer

- 5.1 Maßnahmen werden bis zu einer Dauer von sieben Tagen gefördert.
- 5.2 Ignatianische Einzelexerziten werden bis zu einer Dauer von zehn Tagen gefördert.
- 5.3 An- und Abreisetag werden jeweils gefördert mit 100 % bei mindestens 5 Zeitstunden Programm, mit 50 % bei mindestens 2,5 Zeitstunden Programm.



6 Höhe der Förderung

6.1 Tage Geistlicher Einkehr werden gefördert mit 12,00 Euro pro Tag und Förderberechtigtem.

6.2 Höhe der Förderung von Kursleitern bzw. Referenten

6.2.1 Die Kosten für Kursleiter bzw. Referenten werden in folgender Staffelung bezuschusst:

Für eintägige Kurse:	120,00 €
Für eineinhalbtägige Kurse:	150,00 €
Für zweitägige Kurse:	200,00 €
Für zweieinhalbtägige Kurse:	300,00 €
Für dreitägige Kurse:	350,00 €
Für dreieinhalbtägige Kurse:	400,00 €
Für viertägige Kurse:	450,00 €
Für fünftägige Kurse:	500,00 €

6.2.2 Für solche Maßnahmen, an denen weniger als 12 Teilnehmer teilgenommen haben, werden die Honorarkosten gefördert in Höhe von 10 Euro pro Tag und tatsächlichem Teilnehmer.

6.3 Maximale Förderung

Die Gesamtförderung pro Maßnahme beträgt höchstens 50 % der Gesamtkosten, auf welche die gesondert zu fördernden Honorarkosten nicht angerechnet werden. Diese darf das nachgewiesene Defizit nicht übersteigen.

7 Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren

7.1 Antragstellung

Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zu stellen mittels des entsprechenden Antragsformulars (Formblatt 1). Dem Antrag muss ein Programm der geplanten Maßnahme beiliegen (Formblatt 2), welchem Thema und Ziel der Maßnahme sowie die Tagesstruktur und Aussagen zur Qualifikation der Leitung bzw. der Referenten der Maßnahme zu entnehmen sind.

7.2 Bewilligung

Der Antragsteller erhält vor Durchführung der Maßnahme eine schriftliche Mitteilung über Art und Höhe der Förderfähigkeit der Maßnahme sowie



den Vordruck „Verwendungsnachweis“ (Formblatt 3) und den Vordruck „Teilnehmerliste“ (Formblatt 4).

7.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist zusammen mit der Teilnehmerliste und einer Darstellung des tatsächlich durchgeführten Programms (Formblatt 2) spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim BMO einzureichen.

7.4 Bewilligungsbescheid, Auszahlung der Mittel

Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Parallel dazu erfolgt die Auszahlung der Mittel.

7.5 Nutzung von Formblättern

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren können entsprechende Formblätter verwandt werden.

8 Rechtsansprüche

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

9 Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt vorhergehende Richtlinien.

Vechta, den 7. Dezember 2015

+ Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial, Weihbischof